

Geschäftsordnung des „Internationaler Konvent Christlicher Gemeinden in Baden“ (IKCG in Baden)

1. Aufgaben und Ziele

Der IKCG in Baden ist ein Konvent auf Initiative der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Er hat folgende Aufgaben:

1. Er berät Fragen der pastoralen Arbeit, der Gemeindebildung und des Gemeindeaufbaus von Gemeinden anderer Sprache oder Herkunft (GaSH).
2. Er fördert den persönlichen Austausch und die wechselseitige Beratung ihrer Mitglieder im Hinblick auf die besonderen Probleme bei der Betreuung von Gemeinden und Kirchen anderer Sprache oder Herkunft.
3. Er befasst sich mit Fragen der ökumenischen Zusammenarbeit untereinander und mit der Landeskirche in Baden und anderen kirchlichen Zusammenschlüssen (ACK u.a.) und nimmt Interessen ihrer Mitglieder in der kirchlichen und allgemeinen Öffentlichkeit wahr.
4. Er berät Fragen der sozialen, ausländerrechtlichen und ausländerpolitischen Situation von Migranten, Flüchtlingen und Asylsuchenden in Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk in Baden.
5. Er fördert das ökumenische Zusammenleben in seiner Vielfalt.

2. Mitgliedschaft

Mitglieder des IKCG in Baden sind Geistliche oder andere Personen in leitender Funktion, die eine Gemeinde oder Kirche anderer Sprache oder Herkunft im Bereich der badischen Landeskirche betreuen und in der Mitgliederliste verzeichnet sind.

Die Teilnehmenden am Konvent werden von ihrer Gemeinde entsandt.

Über eine Aufnahme neuer Mitglieder in die Mitgliederliste entscheidet der Konvent nach einem einjährigen Gaststatus.

Die Mitgliederliste wird vom Vorstand verwaltet.

Kriterien für die Aufnahme neuer Mitglieder sind:

- a) Ihre Gemeinden bekennen sich zu folgender Glaubensbasis: Wir zählen uns zur Gemeinschaft von Kirchen, die den Herrn Jesus Christus gemäß der Heiligen Schrift als Gott und Heiland bekennen und darum gemeinsam zu erfüllen trachten, wozu sie berufen sind, zur Ehre Gottes, des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes.
- b) Ihre Gemeinden verstehen sich zusammen mit anderen deutsch- und anderssprachigen Gemeinden als Teil des Leibes Christi in Deutschland. Sie verpflichten sich zur ökumenischen Zusammenarbeit mit deutsch- und anderssprachigen Kirchen. Auf der biblischen Basis: „Das ist mein Gebot, dass ihr einander lieben sollt, wie ich euch geliebt habe“ (Joh.15, 12), verpflichten sich die Gemeinden zur Solidarität. Sie wollen alles tun, um Spaltungen zu vermeiden und Einheit zu fördern, „damit alle eins seien“ (Joh.17, 21).
- c) Ihre Gemeinden sind organisatorisch stabil. Dies bedeutet:
 - dass die Gemeinde sich als eingetragener Verein (e.V.) konstituiert hat
 - oder dass sie als „Gruppe mit eigener Ortssatzung“ innerhalb einer badischen Kirchengemeinde konstituiert ist,
 - oder dass die Gemeinde seit mindestens zwei Jahren besteht, eine feste Organisationsstruktur hat, und mindestens eine Leitungsperson Deutsch spricht.

3. Vorstand

Der Vorstand ist verantwortlich für die inhaltliche Vorbereitung der IKCG-Sitzungen und Tagungen. Er koordiniert die Arbeit des IKCG in Baden und nimmt zwischen den Sitzungen bzw. in dringenden Angelegenheiten die Aufgaben des IKCG in Baden wahr. Er gibt dem IKCG in Baden bei jeder Sitzung einen Bericht über seine Tätigkeit zwischen den Sitzungen.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern, die die konfessionelle und kulturelle Vielfalt des IKCG in Baden widerspiegeln sollen. Ein Vertreter der Abteilung Mission und Ökumene des Oberkirchenrats ist ebenfalls kraft Amtes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorstand wird von der Versammlung der anwesenden Mitglieder des IKCG in Baden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zweimal möglich. Falls ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet wird in der darauf folgenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt.

Der Vertreter/die Vertreterin des Oberkirchenrates nimmt im Zusammenarbeit mit der oder dem Vorsitzenden die geschäftsführenden Aufgaben des IKCG in Baden wahr.

4. Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung wurde vom IKCG in Baden am 19. Juni in Karlsruhe beschlossen und am 29. Juni 2009 vom Oberkirchenrat bestätigt. Sie tritt mit diesem Datum in Kraft.